



**ÖWAV-Merkblatt**

# **Zivil- und strafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser-, Abwasser- und Abfallverbänden**

Stand: September 2006

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)  
1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5  
buero@oewav.at, www.oewav.at

## **An der Erarbeitung dieses ÖWAV-Merkblatts haben mitgewirkt:**

### **Als Leiter:**

MR Dr. Franz OBERLEITNER, Wien

### **Ausschussmitglieder:**

Techn. GF TOAR Ing. Sepp DEUTSCHMANN, Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, Steyr

RR Mag. Nicolaus DRIMMEL, Österreichischer Gemeindebund, Wien

GF Ing. Harald DÜNSER, Abwasserreinigung Region Dornbirn–Schwarzach GmbH, Dornbirn

Präs. BR h.c. DI Dr. Werner FLÖGL, ZT Büro Dr. Flögl, Linz

Techn. Dir. DI Werner FOLK, Mürzverband, Kapfenberg

GF Johann JANISCH, Burgenländischer Müllverband, Oberpullendorf

GF Mag.<sup>a</sup> Claudia SACHS-LORBECK, Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände,  
Seiersberg

GF DI Dr. Wolfgang SCHERZ, Abwasserverband Wiener Neustadt Süd, Wiener Neustadt

wHR DI Gerhard SPATZIERER, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Wulkaprodersdorf

Ing. Hermann TERSCINAR, Abwasserverband Schwechat, Schwechat-Mannswörth

Obm. Bgm. Ing. Mag. Josef WALLNER, Stadtgemeinde Deutschlandsberg

Obm. Dir. Alfred WEIDLICH, Niederösterreichischer Abfallwirtschaftsverein, St. Pölten

### **Für den ÖWAV:**

GF DI Manfred ASSMANN

#### **Hinweis:**

Um die Lesbarkeit dieses Merkblatts zu erleichtern, **gelten die für die personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Obmann, Geschäftsführer, Funktionär) gewählten Formen für beide Geschlechter**, d. h. es wird auf schwer lesbare Formen wie „...Innen“ verzichtet.

## ÖWAV-Merkblatt

### „Zivil- und strafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser-, Abwasser- und Abfallverbänden“

Die Tätigkeit in Wasser- und Gemeindeverbänden ist mit großer Verantwortung verbunden; zivil- und strafrechtliche Haftung sind Ausdruck und Konsequenz dieser Verantwortung. Wie sollen sich Verbandsfunktionäre verhalten, um das Risiko zivil- bzw strafrechtlicher Haftung zu minimieren?

#### >> Empfehlungen

1. Wer eine Funktion in einem Wasser- und Gemeindeverband übernimmt, sollte sich darüber im Klaren sein, ob er in der Lage sein werde, diese Funktion auch ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dies setzt voraus, dass er sich über das Anforderungsprofil für die betreffende Funktion näher informiert. Mögliche Probleme können in mangelnden Kenntnissen, im Gesundheitszustand, aber auch in Zeitmangel zufolge Überlastung wegen zahlreicher anderer Aufgaben und Funktionen begründet sein. Eine Übernahme der Funktion sollte in solchen Fällen nur erfolgen, wenn bestehende oder absehbare Mängel behoben oder zumindest ausgeglichen werden können (etwa durch Beschaffung der nötigen Kenntnisse und Informationen, Aufgabe anderer Funktionen etc).
2. Der Funktionär sollte sich jedenfalls hinreichende Kenntnisse
  - a) über die für die Verbandstätigkeit und Funktionsausübung grundlegenden Rechtsvorschriften und
  - b) über die speziellen Verhältnisse und Probleme im Verbandverschaffen.
3. Bei Ausübung der Funktion sollte überlegt werden, welche Aufgaben und Tätigkeiten selbst wahrgenommen werden müssen (zB Abstimmungen, Entscheidungen udgl), und welche an einen Geschäftsführer oder an Mitarbeiter delegiert werden können. Kriterien hierfür ergeben sich aus der jeweiligen Rechts- und Sachlage.
4. Bei Ausübung der Funktion sollten jedenfalls die Satzung und die einschlägigen Rechtsvorschriften genau beachtet werden. „Pragmatische“ Lösungen können nützlich, aber auch haftungsbegründend sein.
5. Für Abstimmungen und Entscheidungen sollten alle nötigen Informationen vorweg beschafft und sorgfältig erörtert werden; notfalls sollten Abstimmungen aufgeschoben werden. Vor allem Beschlüsse von finanzieller Tragweite sollten sorgfältig durchdacht und klar formuliert werden.

- 6.** Bei Delegation von Aufgaben ist auf die Auswahl der Mitarbeiter, auf deren Anleitung, Führung und Kontrolle zu achten; diesbezügliche (wahrheitsgemäße) Aufzeichnungen sind zu empfehlen.
- 7.** Mit Verbandsangelegenheiten und Verbandsvermögen umzugehen wie mit Eigenem reicht nicht; jeder Funktionär sollte sich stets bewusst sein, dass er mit anvertrautem Vermögen umgeht und daher jederzeit in der Lage sein muss, anderen gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- 8.** Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sollten geprüft werden.

Auch bei Beachtung dieser Empfehlungen wird die Gefahr von Klagen und Anzeigen nicht vermieden werden können. Wird aber die gebotene Sorgfalt aufgewendet, dann erscheint das Risiko von Haftungsfolgen gering.

## Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung des Merkblatts .....	7
Verbände und ihre Rechtsgrundlagen .....	7
Satzungen als „Verfassung“ des Verbands .....	8
Beispiele für mögliche Vorwürfe .....	8
Zivil- und strafrechtliche Haftungsverteilung .....	9
Persönliches Risiko strafgerichtlicher Verfolgung .....	10
Haftung auch für Fahrlässigkeit und Irrtum.....	10
Aufgabenbezogene Haftung .....	11
Geschäftsführung nach dem WRG .....	12
Haftung für Stimmverhalten .....	13
Organisationsverschulden .....	13
Delegieren von Aufgaben, aber nicht von Verantwortung .....	14
Allgemeine Haftungsgründe .....	14
Konsenswidrigkeit .....	15
Baumängel; mangelnde Instandhaltung.....	15
Vergabemängel .....	16
Untreue.....	16
Zivilrechtliche Haftung – allgemein .....	16
Amtshaftung; Organhaftung .....	17
Rechtswidrigkeit und Verschulden; typische Haftungsfälle .....	17
Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung .....	18
Resumé .....	18
<b>ANHANG: Beispielhafte Aufzählung von Rechtsvorschriften und Rechtsbereichen, die für Verbände im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft bedeutsam sein können.....</b>	<b>20</b>



## >> Zielsetzung des Merkblatts

Mit Funktionen in Wasser- und Gemeindeverbänden werden zumeist Vertreter von Gemeinden (Bürgermeister, Gemeinderäte) betraut, die diese Aufgaben oftmals neben anderen Tätigkeiten und Funktionen ausüben. Gerade im Bereich der Wasserwirtschaft werden in solchen Verbänden – unter den Augen der Öffentlichkeit – erhebliche Mittel umgesetzt und umfangreiche Infrastrukturvorhaben durchgeführt. Bei verschiedenen Anlässen wird immer wieder behauptet, Verbände und ihre Funktionäre würden ihre Aufgaben vernachlässigen und damit Gefahren und Schäden hervorrufen, und es werden Klagsdrohungen oder gar der Ruf nach dem Staatsanwalt laut.

Der ÖWAV möchte mit dem vorliegenden Merkblatt die mit einer Funktion von/in Organen in Verbänden betrauten Personen (Obmänner, Vorstandsmitglieder, Vertreter in der Mitgliederversammlung) auf die mit der Ausübung solcher Funktionen verbundenen Risiken aufmerksam machen. Das Merkblatt ist für Wasserverbände nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) und für Gemeindeverbände im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft gedacht. Eine sinngemäße Anwendung bei anderen Organisationsformen (zB landesgesetzlich eingerichteten Sonderverbänden) und für andere Verbandsfunktionäre (Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, Fachbeiräte) ist möglich.

Im Merkblatt geht es primär um die Frage, inwiefern Verbandsorgane und Verbandsfunktionäre selbst persönlich für ihr Handeln im bzw für den Verband strafrechtlich (im Sinne des StGB) bzw zivilrechtlich (vor allem schadenersatzrechtlich) in Anspruch genommen werden können, und wie sie eine solche Inanspruchnahme möglichst vermeiden könnten. Unmittelbar kriminelle Handlungen und schadenstiftendes persönliches Verhalten bleiben ebenso ausgeblendet wie die Frage der Verbandsverantwortlichkeit. Da es um grundlegende Fragestellungen geht, wird auf eine juristisch verfeinerte Darstellung verzichtet.

## >> Verbände und ihre Rechtsgrundlagen

Die hier angesprochenen Verbände besorgen vor allem Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes und der Abfallwirtschaft und sind Rechtsträger (Konsensinhaber) einschlägiger Vorhaben zur Erfüllung dieser Verbandszwecke. Für die Organisation von Wasserverbänden gilt der 10. Abschnitt des WRG, für Gemeindeverbände gelten die einschlägigen Landesgesetze. Die Verbandstätigkeit ist im Allgemeinen der Privatwirtschaft zuzuordnen, doch können Verbänden fallweise auch hoheitliche Funktionen zukommen. Mitglieder in Wasserverbänden sind zumeist Gemeinden, zum Teil auch wirtschaftliche Unternehmen und Verkehrsträger. Der weiteren Darstellung werden die Verhältnisse bei Wasserverbänden zugrunde gelegt.

Die als Grundlage für den Verband dienenden Gesetze (WRG, Gemeindegesetze) enthalten verbandsorientierte Verpflichtungen, die sich zum Teil auch an bestimmte Organe des Verbands richten. Verbandsorgane sind insbesondere die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle. Der Kreis der Verbandsorgane ist im WRG nicht abschließend bestimmt; in den Satzungen können noch weitere Organe vorgesehen werden (wie zB Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, Beratungsgremien udgl). Die Tätigkeit der Organe und Funktionäre in Verbänden wird von diesen Gesetzen nur allgemein umschrieben und bedarf zumeist

einer – auf die Verhältnisse des jeweiligen Verbands zugeschnittenen – näheren Ausgestaltung in Satzungen und Richtlinien.

## >> Satzungen als „Verfassung“ des Verbands

Die Satzungen regeln Organisation und Tätigkeit des Verbands. Sie müssen – unter anderem – Bestimmungen über Zweck und Umfang des Verbands, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechts, über die Verbandsorgane und deren Wirkungskreis sowie die Vertretung des Verbands nach außen enthalten. In den Satzungen ist auf die besonderen Verhältnisse im jeweiligen Verband Bedacht zu nehmen; bei Verwendung von Mustersatzungen sollten diese daher an die konkreten Verhältnisse im Verband angepasst werden.

Als „Verfassung“ des Verbands sind die Satzungen Grundlage und Maßstab für die Tätigkeit der Verbandsorgane.

## >> Beispiele für mögliche Vorwürfe

Die Verfolgung der Verbandszwecke (zB Wasserversorgung, Abwasser- bzw Abfallbeseitigung, Hochwasserschutz) bedarf der Ausführung und des Betriebs von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen. In den hierfür jeweils sachlich in Betracht kommenden Gesetzen und Bescheiden werden materienrechtlich bzw sachbezogen konkrete Rechte und Pflichten des Verbands als Rechtsträger begründet; dies gilt auch für sonstige für die Verbandstätigkeit maßgebliche Vorschriften (zB Baurecht, Dienstnehmerschutz, Anlagenrecht, Verkehrsrecht, Umweltschutzrecht, Nachbarrecht, Steuerrecht uvam).

Organe bzw Funktionäre von Verbänden werden durch diese Vorschriften in der Regel nicht unmittelbar in Pflicht genommen; aus ihrer Aufgabe und Befugnis, im und für den Verband zu handeln, ergibt sich aber indirekt bzw implizit die Verpflichtung, alles zu tun, um dem Verband rechtmäßiges Verhalten zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was den Verband in die Rechtswidrigkeit führen könnte.

Zur Verdeutlichung können einige praktische Beispiele genannt werden, die zu einer gerichtlichen Verfolgung von Verbandsfunktionären Anlass geben können:

- > Bei Überschwemmungen wird behauptet, ein Hochwasserschutzverband habe seine Dämme nicht instand gehalten und dadurch Personen- und Sachschäden verursacht.
- > Gewässerverschmutzungen oder Fischsterben werden darauf zurückgeführt, dass der Konsens der Verbandskläranlage eines Reinhaltverbandes nicht eingehalten worden sei.
- > In einem Wasserversorgungsverband werden angeblich lebensmittelrechtliche Vorschriften für Trinkwasser missachtet und damit die Gesundheit von Menschen gefährdet.
- > In einem Abfallwirtschaftsverband sollen Abfälle falsch deklariert oder in umweltbeeinträchtigender Weise nicht ordnungsgemäß behandelt oder abgelagert worden sein.

- > Untaugliches Verbandspersonal oder mangelhaft instand gehaltene Verbandsanlagen oder Mängel an der maschinellen Ausrüstung könnten Ursache von Personen- oder Sachschäden sein.
- > Durch verfehlte Planungen oder Gebarungsmängel oder sonstige Umtriebe sei den Verbandsmitgliedern Schaden zugefügt worden.
- > Eine nachträglich als falsch erkannte Selbstbemessung von ALSAG-Beiträgen sei als Abgabenhinterziehung gerichtlich zu verfolgen.

## >> **Zivil- und strafrechtliche Haftungsverteilung**

Zivil- und Strafrecht schützen Rechtsgüter anderer, wie Leib und Leben, Eigentum und Vermögen, Privatsphäre, Umwelt usw. Deliktische Eingriffe in solche Rechtsgüter können vorsätzlich, aber auch fahrlässig erfolgen. Betroffen (geschädigt) können Außenstehende, Mitarbeiter, der Verband selbst, Verbandsmitglieder oder auch die Allgemeinheit sein.

Zivil- oder strafgerichtliche Verfolgung kann durch eine Vielzahl von höchst unterschiedlichen Anlässen ausgelöst werden. Auch wenn es letztlich nicht zu einer Verurteilung zu kommen braucht, so sind schon polizeiliche oder gerichtliche Erhebungen und medial ausgesprochene Klagsdrohungen und die damit verbundene öffentliche Wirkung belastend – für die Betroffenen ebenso wie für den Verband.

Verwaltungspolizeiliche Maßnahmen gegen Misstände (vgl. etwa §§ 31, 138 WRG) richten sich gegen den Verband; verwaltungsstrafrechtliche Folgen hingegen können gemäß § 9 VStG sowie nach Maßgabe spezieller Tatbestände der in Betracht kommenden Materien Gesetze auch Organe (Funktionäre) von Verbänden treffen. Dem soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Hinzuweisen ist aber auf die möglichen Rechtsfolgen einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung: Sie kann nach Maßgabe einschlägiger Vorschriften letztlich zu weiteren Maßnahmen wie dem Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten, Verlust von Befähigungen usw. und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen im Berufsleben und in der Lebenshaltung führen.

Zivilrechtlich haftet im Allgemeinen der Verband, sei es unter dem Titel der Amtshaftung, sei es nach allgemeinen Schadenersatzregeln, doch ist in beiden Fällen ein Rückgriff auf Verantwortliche im Verband möglich.

Die strafrechtliche Haftung trifft den verantwortlichen Funktionär persönlich. Zwar kann auch der Verband strafrechtlich haften, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz regelt aber nur die Strafbarkeit des Verbands, nicht auch die Strafbarkeit seiner Funktionäre. Damit trifft die strafrechtliche Verantwortung jedenfalls – dh unabhängig von einer Verbandshaftung – jeden Bediensteten und/oder Funktionär des Verbands, dessen Verhalten (Handeln, Unterlassen) kausal für die inkriminierten Folgen war, und dem rechtswidriges Verhalten und zumindest Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Persönliche Haftung von Verbandsfunktionären kommt nicht nur bei deliktischem Eigenverhalten, sondern auch bei Organisationsverschulden in Betracht.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbandsfunktionären ist nicht zu unterschätzen, auch wenn sie in der Praxis nicht immer schlagend wird. Schon allein polizeiliche Vernehmungen oder gar gerichtliche Vorerhebungen sind unangenehm genug. Dass eine allfällige strafgerichtliche Verurteilung auch weitere Rechtsfolgen nach sich ziehen kann, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

## >> **Persönliches Risiko strafgerichtlicher Verfolgung**

Für die Tätigkeit im/für den Verband kommt eine Vielzahl strafrechtlicher Tatbestände in Betracht. Aus dem StGB sind etwa bei Unfällen, Störfällen, Missachtung von Bescheidvorschriften undgl insbesondere Gefährdung der körperlichen Sicherheit, fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, fahrlässige Gemeingefährdung, Umweltgefährdung oder Sachbeschädigung zu nennen, im Übrigen sind beispielsweise auch Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Veruntreuung, Untreue, Geschenkannahme, Unterlassung der Verhinderung einer Straftat usw gerichtlich strafbar. Dazu kommen noch andere gerichtlich strafbare Delikte wie etwa nach dem Finanzstrafrecht (Abgabenhinterziehung), dem Lebensmittelrecht usw.

Wesentlich ist in jedem Fall

- > die objektive Erfüllung eines Straftatbestands durch den Beschuldigten,
- > Kausalität des Verhaltens des Beschuldigten für den verpönten Erfolg,
- > Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschuldigten,
- > Verschulden des Beschuldigten, dh Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Die objektive Erfüllung des Tatbestands kann im Vergleich des Verhaltens mit den einschlägigen Bestimmungen des StGB festgestellt werden.

Kausalität des Verhaltens des Beschuldigten für den verpönten Erfolg wird dann anzunehmen sein, wenn das Verhalten des Beschuldigten den Eintritt des verpönten Erfolgs herbeigeführt oder erleichtert hat.

Rechtswidrigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn eine so genannte „Schutznorm“ übertreten wurde, ds Vorschriften, die gerade dem nun eingetretenen Erfolg vorbeugen sollten (zB Sicherheitsvorschriften, Umweltschutznormen usw).

Verschulden ist nicht nur bei Vorsatz, sondern schon bei Fahrlässigkeit gegeben.

## >> **Haftung auch für Fahrlässigkeit und Irrtum**

Strafrechtlich relevant ist nicht nur das unmittelbare aktive Tun (Handeln). Gemäß § 2 StGB ist auch strafbar, wer es trotz einer ihn im Besonderen treffenden rechtlichen Verpflichtung unterlässt, einen gesetzlich verpönten Erfolg abzuwehren. Auch ist nicht nur der unmittelbare Täter

strafbar, sondern nach § 12 StGB jeder, der einen anderen dazu bestimmt, die Tat auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Dass für Vorsatz (Absicht; Wissentlichkeit) – dh für Handeln mit Wissen um den verpönten Erfolg – gehaftet wird, bedarf keiner weiteren Erörterung. Strafbar – weil fahrlässig handelnd – ist aber auch, wer jene Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und der deshalb nicht erkennt, dass er einen verpönten Sachverhalt verwirklichen könnte.

Wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen ist schließlich auch, wer sich im Tatirrtum befunden, dh den Sachverhalt unrichtig beurteilt hat. Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war, oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre (§ 9 StGB).

Das bedeutet:

- > Sorgfaltswidrig handelt schon, wer eine Tätigkeit übernimmt, die ein einsichtiger und besonnener Mensch in der Lage des Täters nicht auf sich genommen hätte, weil ihm dazu die erforderlichen geistigen und/oder körperlichen Voraussetzungen fehlen. Dies kann beispielsweise jene treffen, die eine Funktion im Verband übernehmen, obwohl sie über die notwendigen Fähigkeiten zur Ausübung dieser Funktion nicht verfügen, und die es unterlassen, sich umgehend das hierfür notwendige Wissen zu verschaffen.
- > Fahrlässig handelt beispielsweise auch, wer nach der Sachlage gebotene Auswahl-, Belehungs-, Überwachungs- und Begleitpflichten hinsichtlich der Verbandsmitarbeiter außer acht lässt.
- > Auch eine Schädigung Dritter – dazu gehören auch Dienstnehmer – durch Verwendung unzureichend gewarteter bzw erkennbar mangelhafter Fahrzeuge, Anlagen, Maschinen und Geräte oder als Folge mangelhafter Evaluierung von Arbeiten ist strafbar.
- > Fahrlässig kann auch Abgabenhinterziehung (etwa durch nachträglich als fehlerhaft erkannte Selbstbemessung von ALSAG-Beiträgen) begangen werden.

## >> Aufgabenbezogene Haftung

Das Haftungsrisiko von Funktionären hängt sowohl von ihrem persönlichen Verhalten als auch von der jeweils bekleideten Funktion – und insoweit von den Satzungen – ab:

- > Der **Obmann** hat den Verband nach außen zu vertreten, wobei ihm auch die Besorgung laufender Geschäfte übertragen werden kann. Er gehört dem Vorstand jedenfalls als stimmberechtigtes Mitglied an.
- > Dem **Vorstand** obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung eines Verbandsmitglieds nach außen berufen sein oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitglieds angehören; sie sind in dieser Funktion aber an keine Weisungen dieses Verbandsmitglieds gebunden. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

- > **Obmann** und **Vorstandsmitglieder** sind eigenverantwortlich tätig und an keine Weisungen gebunden; sie haften daher jedenfalls für Fehlverhalten in Ausübung ihrer Funktion. Dieses Fehlverhalten kann nicht nur in einer Übertretung von Gesetzen bestehen, schon die Missachtung von Satzungsbestimmungen bzw Richtlinien der Mitgliederversammlung begründet Rechtswidrigkeit.
- > **Vorstandsmitglieder** müssen in einem entsprechenden Naheverhältnis zur Mitgliedsgemeinde stehen, ohne an Weisungen ihrer Gemeinde gebunden zu sein. Die **Vertreter in der Mitgliederversammlung** müssen ebenfalls in einem Naheverhältnis zur Mitgliedsgemeinde stehen, um deren Interessen vertreten zu können und die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane in der Gemeinde sicherzustellen.
- > In der **Mitgliederversammlung** werden die Verbandsmitglieder (Gemeinden, Unternehmen) durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten, doch kann in den Satzungen auch anderes bestimmt werden. Da in der Mitgliederversammlung der Wille der Gemeinde eindeutig zum Ausdruck kommen muss, müssen die Vertreter einer Gemeinde in der Mitgliederversammlung einheitlich abstimmen (Stimmensplitting ist nicht zulässig). Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss bedarf nicht der nachträglichen Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.

## >> Geschäftsführung nach dem WRG

Für die Geschäftsführung in Wasserverbänden sieht das WRG besondere Regelungen mit je unterschiedlichen Rechtsfolgen vor:

Zum einen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands eine Geschäftsführung bestellen und dieser zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbands nach außen in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe einer gleichzeitig festzulegenden Geschäftsordnung erteilen. Diese Bestellung kann auch unbefristet erfolgen und über die Wahl- bzw Geschäftsperiode hinausgehen; Veränderungen der Befugnisse (der Geschäftsordnung) unterliegen einfachen Beschlusserfordernissen. Die Befugnisse eines so bestellten Geschäftsführers sind auf „bestimmte regelmäßige Geschäfte“ nach Maßgabe einer – hierfür erforderlichen – Geschäftsordnung beschränkt. Diese Vorgangsweise war schon vor der WRG-Novelle 1999 gängige Praxis und hat sich durchaus bewährt.

Zum anderen kann nunmehr in der Satzung ein Geschäftsführer ausdrücklich als Organ des Verbands vorgesehen sein. Seine Befugnisse (sein Wirkungskreis) sind diesfalls in der Satzung näher zu umschreiben und gegenüber den Befugnissen anderer Organe abzugrenzen; eine Änderung dieser Befugnisse unterliegt den qualifizierten Beschlusserfordernissen für Satzungsänderungen. Zuzugle neuer zum Vereinsgesetz entwickelter Rechtsauffassungen unterliegt der Geschäftsführer als Organ des Verbands den gleichen Wahlperioden und -vorgängen wie die

anderen Verbandsorgane. Diesbezügliche Versäumnisse können zur Ungültigkeit von Geschäften des Verbands führen und Haftungsfolgen auslösen.

In beiden Fällen trifft die Haftung für die Auswahl des Geschäftsführers die stimmführenden Vertreter in der Mitgliederversammlung, im ersten Fall auch den Vorstand. Maßstab für die Tätigkeit des Geschäftsführers sind im ersten Fall die Geschäftsordnung, im zweiten Fall, die Satzungen, was im Hinblick auf mögliches Organisationsverschulden bedeutsam sein kann.

## **>> Haftung für Stimmverhalten**

Wie erwähnt ist nicht nur der unmittelbare Täter zu bestrafen, sondern auch, wer die Tat veranlasst oder zu ihr sonst beiträgt. Dies betrifft nicht nur die Vornahme der täglichen Geschäfte, sondern auch das Stimmverhalten in Kollegialorganen (Vorstand, Mitgliederversammlung). Damit haften beispielsweise Vorstandsmitglieder und Mitgliedervertreter in der Mitgliederversammlung für ihr Stimmverhalten, wenn dieses kausal für den strafrechtlich relevanten Erfolg war. Dies kann beispielsweise jene treffen, die dringend notwendige Instandhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen aus Kostengründen verzögern.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen daher gegebenenfalls vorsorglicher Beschlüsse in den Mitgliedsgemeinden als Vorgabe für das Stimmverhalten der Mitgliedervertreter im Verband. Dem gemäß könnten sich Mitgliedervertreter in der Mitgliederversammlung möglicherweise auf Weisungen ihrer Gemeinde berufen, weil ja die Vertreter der Gemeinde „mit einer Stimme“ sprechen und daher unter Umständen auch gegen die eigene Überzeugung stimmen müssen. Dies wird aber nur dort denkbar sein, wo der dem Stimmverhalten des Mitgliedervertreters zugrunde liegende Beschluss (die Weisung) der Mitgliedsgemeinde im Wissen um den verpönten Erfolg gefasst wurde; diesfalls könnte die Haftung auf die für jenen Beschluss verantwortlichen Gemeindefunktionäre durchschlagen, ohne aber den Vertreter in der Mitgliederversammlung als Mittäter völlig zu exkulpieren. Umgekehrt liegt es in der – möglicherweise auch strafrechtlich relevanten – Verantwortung des Mitgliedervertreters, seine Gemeinde über alle für eine Beschlussfassung maßgeblichen Umstände umfassend zu informieren, damit auch in der Gemeinde die Beschlussfassung im Sinne der Gesetze erfolgen kann.

Für „deliktisch wirkende“ Abstimmungsergebnisse in Kollegialorganen haften jene Stimmführer, deren Stimmverhalten zum verpönten Erfolg beigetragen hat. Den anderen Stimmführern könnte aber möglicherweise – nach Lage des Falls – ungeachtet ihrer Gegenstimme dennoch „Begehung durch Unterlassung“ vorgeworfen werden, wenn sie rechtswidrige Beschlüsse hingenommen haben, anstatt sie zu bekämpfen. Dies kann unter Umständen auch dazu führen, dass einschlägige Fragen – im Wege der Schlichtung oder unmittelbar – an die Aufsichtsbehörde oder an die sonst zuständige Behörde herangetragen werden müssten.

## **>> Organisationsverschulden**

Verbandsfunktionäre müssen im Rahmen ihrer gesetz- und satzungsgemäßen Aufgaben und Befugnisse dafür sorgen, dass inkriminierte Sachverhalte nicht gesetzt bzw Schwachstellen unverzüglich erkannt und gesetzlich verpönte Folgen vermieden werden. Die Arbeit im Verband

muss so organisiert werden, dass die nötigen Informationen von oben nach unten (Anleitungen, Weisungen), aber auch von unten nach oben (Meldungen, Berichte) gelangen, und dass sich daraus ergebende Konsequenzen rasch gezogen werden können.

Organisationsverschulden trifft Obmann und Vorstandsmitglieder, wenn sie es verabsäumt haben, die Arbeitsabläufe im Verband so zu organisieren, dass dem Verband zurechenbare Rechtswidrigkeiten bestmöglich vermieden werden. Die Geschäftsführung sollte in die Arbeitsabläufe wesentlich eingebunden werden; eine völlige Haftungsbefreiung für Obmann und Vorstandsmitglieder ist damit aber nicht zu erreichen (es geht hier darum, welche Sorgfalt an Überwachung bei Zwischenschaltung des Geschäftsführers zumutbar bleibt).

Damit kommt klaren Vorgaben in den Satzungen und in Richtlinien der Mitgliederversammlung, in Vorstandsregulativen und verbandsinternen Organisationsvorschriften ebenso Bedeutung zu wie der faktisch gelebten Organisationswirklichkeit im Verband.

## **>> Delegieren von Aufgaben, aber nicht von Verantwortung**

Delegiert werden können nur Aufgaben und Befugnisse; die Verantwortlichkeit des Obmanns und der Vorstandsmitglieder kann durch Delegieren zB an den Geschäftsführer zwar etwas relativiert, aber keinesfalls gänzlich auf den Geschäftsführer überwältzt werden (vgl. § 88e Abs 7 WRG). Soweit Delegation überhaupt möglich ist, muss sie gesetz- und satzungsgemäß erfolgen.

Durch Bestellung eines Geschäftsführers oder Betrauung von Mitarbeitern mit Entscheidungsaufgaben können sich Obmann, Vorstand und Mitgliederversammlung also nicht zur Gänze von ihrer Verantwortung befreien. Aufgaben und Befugnisse solcher ermächtigter Personen müssen Gesetz und Satzung entsprechen und müssen klar und eindeutig geregelt sein. Durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen muss zudem sichergestellt sein, dass die Verbandsverantwortlichen (insbesondere Obmann und Vorstandsmitglieder) über alle Vorgänge so rechtzeitig und ausreichend informiert werden, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen können; diesbezügliche Versäumnisse können ihnen ebenso als Organisationsverschulden zur Last gelegt werden wie mangelnde Anleitung oder Beaufsichtigung der Mitarbeiter oder mangelhafte Evaluierung von Arbeiten und Arbeitsplätzen.

## **>> Allgemeine Haftungsgründe**

Im Rahmen der Verbandstätigkeit werden Verbandsfunktionäre – abgesehen von vorsätzlicher Begehung – insbesondere dann haften, wenn sie

- > Mängel in Herstellung und Betrieb der Anlagen,
- > die Missachtung gesetzlicher wie bescheidmäßiger Melde-, Berichts-, Informations-, Überwachungs- und Instandhaltungspflichten,
- > qualitativen wie quantitativen Personalmangel,

- > Mängel in der Leitungs-, Überwachungs- und Kontrollorganisation,
- > Hintanstellung von Reparaturen aus Kostenüberlegungen etc

bewirken, befürworten, fördern oder hinnehmen, aus Unwissen oder Sorglosigkeit nicht erkennen bzw dagegen nichts unternehmen, und daraus Gefahren oder Schäden erwachsen bzw erwachsen können.

Nach dem Finanzstrafrecht kann auch Abgabenhinterziehung (zB durch nachträglich als fehlerhaft erkannte Selbstbemessung von ALSAG-Beiträgen) fahrlässig begangen werden.

## >> **Konsenswidrigkeit**

Haftung für Obmann und Vorstand ist jedenfalls gegeben, wenn mit ihrem Wissen ohne Konsens Baumaßnahmen erfolgen und aus darin gelegener besonderer Gefahr Personen- oder Sachschäden erwachsen.

Wird durch regelmäßige Überlastung der Kläranlage eines Reinhaltverbandes eine erhebliche Gewässerverunreinigung bewirkt, oder stellt sie eine Gefahr für Leib oder Leben oder für den Tier- und Pflanzenstand dar, dann stellt auch der Hinweis, dass eben in Mitgliedsgemeinden die Kanalnetze ausgebaut und neue Siedlungs- und Gewerbegebiete erschlossen wurden, keine taugliche Rechtfertigung dar. Gleiches gilt bei umweltbeeinträchtigender Lagerung bzw Ablagerung von Abfällen, zB in Verletzung von Deponievorschriften.

Für Verbandsanlagen gilt zumeist eine Vielzahl von Bescheiden, was zu Unstimmigkeiten und Problemen führen kann. Auf deren regelmäßige Aktualisierung (Abgleichung von Ist- und Rechtsbestand) sollte dringend geachtet werden. Zudem wird auf die Möglichkeit der Erwirkung eines konsolidierten Bescheids nach dem Umweltmanagementgesetz hingewiesen.

## >> **Baumängel; mangelnde Instandhaltung**

Obmann und Vorstand haften für Schäden aus versäumter Instandhaltung.

Wenn zB trotz des Hinweises auf Baufälligkeit eines von der Öffentlichkeit genutzten Gebäudes (Einsturzgefahr des Dachs eines Altstoffsammelzentrums) der Obmann nicht tätig wird und die Bevölkerung weiter ins Gebäude lässt, kann dies bei Einsturz des Dachs und Verletzung bzw Tötung von Personen zur Haftung des Obmanns bzw von Vorstandsmitgliedern führen. Ein Vorstandsmitglied, das dezidiert die unverzügliche Sperre und unverzügliche Sanierung des Gebäudes verlangt, sich jedoch im Vorstand bzw gegenüber dem Obmann nicht durchgesetzt hat, kann verpflichtet sein, hierüber die zuständige Behörde zu informieren.

Wenn die Dämme eines Hochwasserschutzverbands sich als nicht mehr sicher erweisen, dann mag es sinnvoll sein, eine Neukonzeption des Hochwasserschutzes – etwa unter Berücksichtigung von zukünftigen Flächennutzungen oder der Gewässerökologie – zu entwickeln; die notwendige Instandhaltung der Dämme darf dadurch aber nicht vernachlässigt werden, auch wenn

dies verlorener Aufwand zu sein scheint. Kommt es nämlich zufolge mangelnder Instandhaltung der Dämme zu Personen- oder Sachschäden, können die in diesem Versäumnis gelegene Rechtswidrigkeit (§ 50 WRG) und Verschulden nicht durch Hinweise auf Ökonomie widerlegt werden.

## >> Vergabemängel

Versäumnisse in der Evaluierungsphase treffen die Verantwortung des Verbands als Auftraggeber für eine verlässliche Grundlagenerhebung für Ausschreibung und Vergabe. Fehler im Vergabeverfahren können Schadenersatzpflicht gegenüber Bietern begründen und zu einem neuen Vergabeverfahren und damit zu erheblichen Verzögerungen führen. Dies kann letztlich auch den Verband und seine Mitglieder schädigen.

Gleiches gilt auch für eine unzureichende Wahrnehmung der beim Auftraggeber liegenden Entscheidungsrechte, Mitwirkungspflichten und Kontrollfunktionen. Die Oberverantwortung und die damit verbundene Letzt-Entscheidung und Letzt-Kontrolle verbleiben immer beim Auftraggeber (siehe ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 „Leitfaden für die Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft“, 2004).

Die Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt kann daher auch hier zu einer Inanspruchnahme der verantwortlichen Funktionäre führen.

## >> Untreue

Ein spezieller Straftatbestand für Verbandsfunktionäre ist schließlich der der Untreue (§ 153 StGB). Hier geht es darum, dass jemand die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten – also typisch um Funktionsausübung im Verband –, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen – dem Verband – einen Vermögensnachteil zufügt. Dies könnte beispielsweise bei Versäumnissen im Bereich der Vergabe von Aufträgen oder der Bemessung von Verbandsbeiträgen der Fall sein.

## >> Zivilrechtliche Haftung – allgemein

Blendet man die Haftung von Funktionären für persönliche Schadenszufügung Dritten gegenüber aus, dann geht es hier um die Haftung

- > für Schäden Dritter, die an sich rechtlich dem Verband als Verursacher zuzurechnen sind, bei denen der Verband aber Regress nehmen kann, und
- > für Schäden, die der Verband durch das Handeln eines Funktionärs erleidet, und für die der Verband sich an diesem Funktionär schadlos halten kann.

In beiden Fällen kann bedeutsam sein, ob die schädigende Handlung dem Bereich der Hoheitsverwaltung oder jenem der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist. Im ersten Fall fänden

Amtshaftung und Organhaftung, im anderen Fall ABGB und Dienstnehmerhaftung Anwendung.

## **>> Amtshaftung; Organhaftung**

Wasser- und Gemeindeverbände können mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden (vgl zB §§ 90 Abs 3 und 95 WRG). Schäden im Rahmen dieser Aufgaben sind nach dem Amtshaftungsgesetz bzw dem Organhaftpflichtgesetz abzuhandeln, die beide für das handelnde Organ günstigere Regelungen enthalten als die bürgerlich-rechtliche Haftung nach ABGB bzw Dienstnehmerhaftpflicht. Ob und inwieweit Organhandeln in Verbänden dem Hoheits- oder dem Privatwirtschaftsbereich zuzuordnen ist, hängt von der jeweiligen Rechts- und Sachlage ab und kann daher kaum von vornherein typisiert dargestellt werden.

## **>> Rechtswidrigkeit und Verschulden; typische Haftungsfälle**

Voraussetzung für die zivilrechtliche Schadenshaftung sind – wie auch im Strafrecht – Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit der Schadenszufügung. Die Rechtswidrigkeit kann sowohl in der Verletzung einer generellen Norm (Gesetz, Verordnung) als auch in einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen gelegen sein. Gehaftet wird vielfach nach dem Grad des Verschuldens; eine Solidarhaftung mehrerer Schädiger ist möglich. Gehaftet wird für Personen- und Sachschäden, gegebenenfalls auch für immaterielle und ideelle Schäden.

Ausgehend von den eingangs genannten Fallkonstellationen ist festzuhalten:

- > Hat ein Hochwasserschutzverband seine Dämme nicht instand gehalten und dadurch Personen- und Sachschäden verursacht, dann haftet er für diese Schäden.
- > Hat ein Reinhaltverband den Konsens der Verbandskläranlage nicht eingehalten und dadurch Gewässerverschmutzungen oder Fischsterben verursacht, haftet er für diesbezügliche Schäden.
- > Hat ein Wasserversorgungsverband lebensmittelrechtliche Vorschriften für Trinkwasser missachtet und damit die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt, haftet er hierfür.
- > Hat ein Abfallwirtschaftsverband Abfälle nicht ordnungsgemäß behandelt oder abgelagert, haftet er für daraus entstandene Schäden.
- > Der Verband haftet auch für Personen- oder Sachschäden, die durch untaugliches Personal, durch mangelhaft instand gehaltene Verbandsanlagen oder Mängel an der maschinellen Ausrüstung verursacht wurden.

Soweit Funktionäre durch ihre Tätigkeit (Handlungen oder Unterlassungen) diese Schäden (mit-) verschuldet haben, können sie im Regressweg – je nach dem Grad ihres Verschuldens – in Anspruch genommen werden. Dies gilt etwa dann, wenn sie vom Handlungsbedarf wussten oder ihn bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnten, und dennoch untätig geblieben sind.

Sie haften ferner auch für Schäden, die zB durch verfehlte Planungen oder durch Gebarungsmängel oder sonstige Umtriebe dem Verband bzw den Verbandsmitgliedern zugefügt wurden.

## >> **Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung**

Um die Folgen einer straf- oder zivilrechtlichen Inanspruchnahme abzuwenden oder zumindest zu mindern, kann der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll sein. Allerdings sollten die diesbezüglichen Angebote der Versicherungen sorgfältig geprüft und evaluiert werden. Dies gilt unter anderem für Haftungsausschlüsse und Selbstbehalte. Rechtsschutzversicherungen sollten möglichst schon für polizeiliche Vernehmungen anwaltliche Hilfe bereitstellen, weil dort bereits Entscheidendes gesagt und festgehalten wird.

In manchen Fällen bieten auch Verbände selbst oder andere Organisationen entsprechende Hilfestellungen. Auch kann eine bereits bestehende Versicherung – etwa für Gemeindefunktionäre – auch die Tätigkeit im Verband bereits mit abdecken.

## >> **Resumé**

Die Tätigkeit von Verbandsfunktionären bedeutet jedenfalls erhebliche Verantwortung; zivil- und strafrechtliche Haftung sind Ausdruck und Konsequenz dieser Verantwortung. Welche Schlussfolgerungen sind nun aus dem bisher Gesagten zu ziehen? Wie sollen sich Verbandsfunktionäre verhalten, um das Risiko zivil- bzw strafrechtlicher Haftung zu minimieren?

1. Schon bei Übernahme einer Funktion sollte sich der Einzelne darüber im Klaren sein, ob er in der Lage sein werde, diese Funktion auch ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dies setzt voraus, dass er sich über das Anforderungsprofil näher informiert. Mögliche Probleme können in mangelnden Kenntnissen, im Gesundheitszustand, aber auch in Zeitmangel durch Multifunktionalität, begründet sein. Eine Übernahme der Funktion sollte in solchen Fällen nur erfolgen, wenn bestehende oder absehbare Mängel entsprechend behoben oder zumindest ausgeglichen werden können (etwa durch Beschaffung der nötigen Kenntnisse und Informationen, Aufgabe anderer Funktionen etc).
2. Der Funktionär sollte sich jedenfalls hinreichende Kenntnisse
  - a) über die für die Verbandstätigkeit und Funktionsausübung grundlegenden Rechtsvorschriften und
  - b) über die speziellen Verhältnisse und Probleme im Verbandverschaffen.
3. Bei Ausübung der Funktion sollte überlegt werden, welche Aufgaben und Tätigkeiten selbst wahrgenommen werden müssen (zB Abstimmungen, Entscheidungen udgl), und welche an einen Geschäftsführer oder an Mitarbeiter delegiert werden können. Kriterien hierfür ergeben sich aus der jeweiligen Rechts- und Sachlage.

- 4.** Bei Ausübung der Funktion sollten jedenfalls die Satzung und die einschlägigen Rechtsvorschriften genau beachtet werden. „Pragmatische“ Lösungen können nützlich, aber auch haftungsbegründend sein.
- 5.** Für Abstimmungen und Entscheidungen sollten alle nötigen Informationen vorweg beschafft und sorgfältig erörtert werden; notfalls sollten Abstimmungen aufgeschoben werden. Vor allem Beschlüsse von finanzieller Tragweite sollten sorgfältig durchdacht und klar formuliert werden.
- 6.** Bei Delegation von Aufgaben ist auf die Auswahl der Mitarbeiter, auf deren Anleitung, Führung und Kontrolle zu achten; diesbezügliche (wahrheitsgemäße) Aufzeichnungen sind zu empfehlen.
- 7.** Mit Verbandsangelegenheiten und Verbandsvermögen umzugehen wie mit Eigenem reicht nicht; jeder Funktionär sollte sich stets bewusst sein, dass er mit anvertrautem Vermögen umgeht und daher jederzeit in der Lage sein muss, anderen gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- 8.** Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen sind zu prüfen.

Auch bei Beachtung dieser Empfehlungen wird die Gefahr von Klagen und Anzeigen nicht vermieden werden können. Wird aber die gebotene Sorgfalt aufgewendet, dann erscheint das Risiko von Haftungsfolgen gering.

## **ANHANG: Beispielhafte Aufzählung von Rechtsvorschriften und Rechtsbereichen, die für Verbände im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft bedeutsam sein können**

### **Anlagen- und betriebsbezogen:**

- > Wasserrecht (WRG, Abwasseremissionsverordnungen, Indirekteinleiterverordnung, Schon- gebietsverordnungen, Verordnung betr. wassergefährdende Stoffe, Landes-Abwasserentsor- gungsgesetz usw)
- > Abfallrecht (Bundes-AWG, AWG der Länder; Altlastensanierungsgesetz), Abfallverzeichnis, Festsetzungsverordnung, Deponieverordnung usw)
- > Baurecht und Bautechnikvorschriften
- > Gas- und Energierecht
- > Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- > Umweltmanagementgesetz
- > Elektrotechnikgesetz
- > Immissionsschutzrecht (IG-L, LRGK, DKV, Forstrecht usw)
- > Chemikaliengesetz und -VO
- > Giftlisteverordnung
- > Atomhaftpflichtgesetz (alter Brandmelder!)
- > Straßenverkehrsordnung
- > Kraftfahrgesetz
- > Gefahrgutbeförderungsgesetz
- > Feuerpolizeigesetz
- > Naturschutzrecht

### **Dienstnehmerbezogen:**

- > ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- > Arbeitsinspektionsgesetz
- > spezielle Schutzvorschriften wie: Arbeitsmittel-VO, Arbeitsstätten-VO, Aufzugesicherheits- VO, Bauarbeiterschutz-VO, Beschäftigungsverbote für weibliche Mitarbeiter, Bildschirmar- beits-VO, biologische Arbeitsstoffe, brennbare Flüssigkeiten, Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Maschinensicherheits-VO, Prüfvorschriften für Kran- und Hebezeuge, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Sicherheitsfachkräfte-VO, Sicherheitsvertrauensperso- nen, Strahlenschutz-VO usw
- > Berufsausbildungsgesetz (Lehrlinge)
- > Gemeindebedienstetenschutzgesetz

### **Administrativ-organisatorisch:**

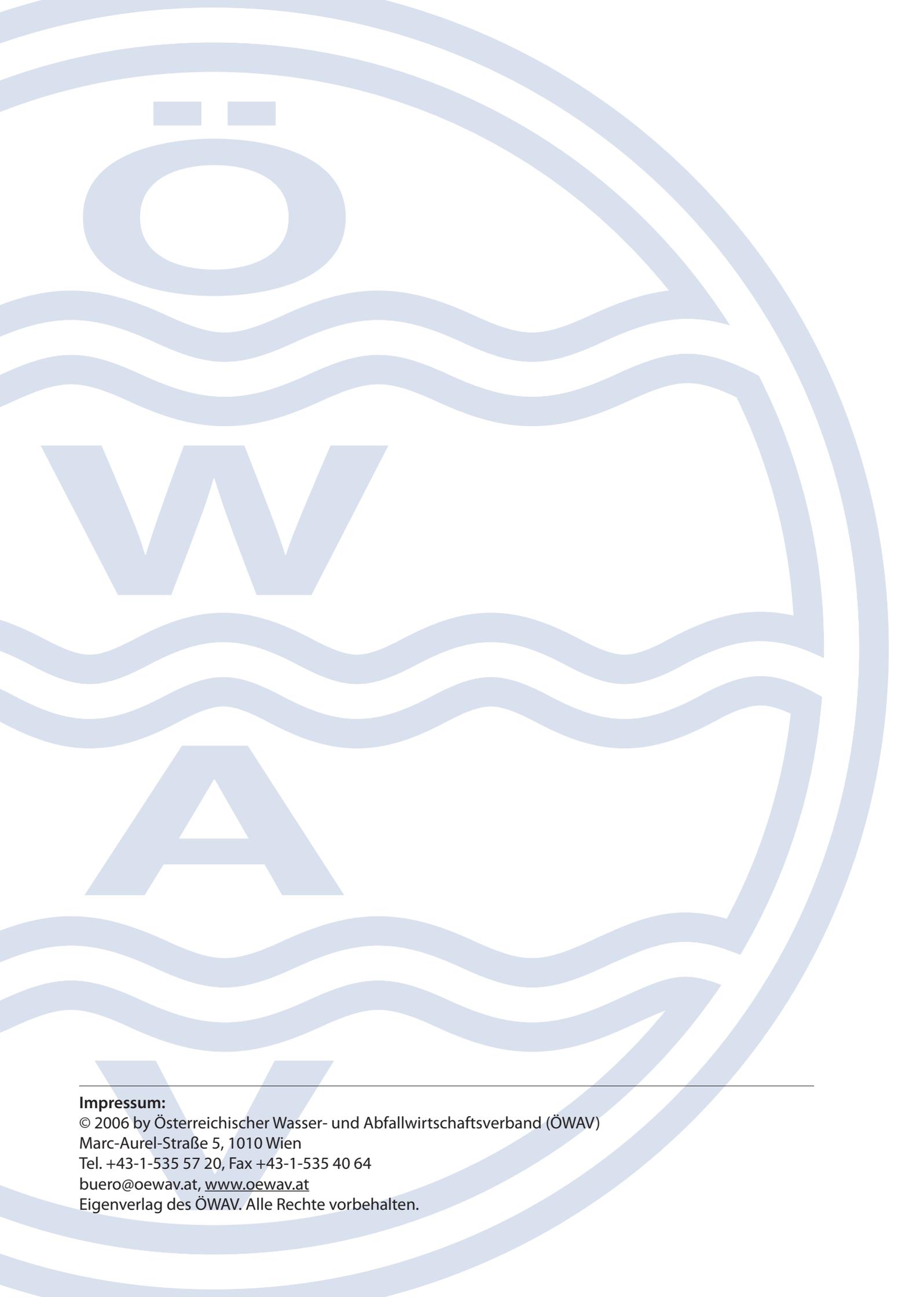
- > Vergaberecht
- > Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- > Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ELWOG)
- > Ökostromgesetz
- > Umweltinformationsgesetz,
- > Störfallinformationsverordnung

- > Energieförderungsgesetz
- > Umweltförderungsgesetz
- > Konsumentenschutzgesetz
- > Grundbuchsgesetz
- > Liegenschaftsteilungsgesetz
- > Maß- und Eichgesetz
- > ABGB
- > Gebührengesetz
- > Finanz-, Steuer- und Abgabenvorschriften

Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Funktionäre, sich einen Überblick über die für den Verband und seine Tätigkeit (Anlagen) geltenden Vorschriften und Bescheide zu verschaffen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Hilfestellung geben hiezu insbesondere Organisationen wie ÖWAV, ÖVGW, Städtebund, Gemeindebund, Kammern, in Form von Regelwerken und Kontaktstellen.

Auf die Publikationen solcher Stellen sowie auf die Rechtstexte unter [www.ris.bka.gv.at/](http://www.ris.bka.gv.at/) wird verwiesen.



Ö

WV

A

---

**Impressum:**

© 2006 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)

Marc-Aurel-Straße 5, 1010 Wien

Tel. +43-1-535 57 20, Fax +43-1-535 40 64

buero@oewav.at, [www.oewav.at](http://www.oewav.at)

Eigenverlag des ÖWAV. Alle Rechte vorbehalten.